

Satzung der Stadt Zöblitz zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Zöblitz (FwKS)

vom: 09.05.2011

Inhaltsverzeichnis:

Inhalt:

- § 1 Begriffsbestimmungen
  - § 2 Geltungsbereich
  - § 3 Kostenersatz
  - § 4 Kostenersatz für freiwillige Leistungen der Feuerwehr
  - § 5 Berechnung des Kostenersatzes
  - § 6 Kostenschuldner
  - § 7 Entstehung und Fälligkeit
  - § 8 Inkrafttreten
- Kostenverzeichnis

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301, 445) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2009, (GVBl. S. 323) und Artikel 1 § 69 Abs. 2 und 3 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2004 zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2008 (GVBl. S. 102), sowie § 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 14 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142)

hat der Stadtrat der Stadt Zöblitz in seiner Sitzung vom 09.05.2011 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 - Begriffsbestimmung

- 1) Kosten im Sinne des Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen sind:
  - Aufwendungen für die Durchführung von Pflichtleistungen der Feuerwehr. Wird unter den in der Satzung bestimmten Voraussetzungen ihre Erstattung verlangt, handelt es sich um Kostenersatz,
  - Aufwendungen der Feuerwehr für die Durchführung von anderen freiwilligen Leistungen. Die Gegenleistungen der Leistungsnehmer sind Gebühren.
- 2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr. Ein Einsatz beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung des Einsatzleiters über das Ende des Einsatzes, spätestens aber mit dem Wiedereintrücken in die Feuerwache.
- 3) Einrichtungsträger im Sinne dieser Satzung ist der Eigentümer oder der Besitzer/Nutzungsberechtigte eines Gebäudes oder Gebäudeteils einer Anlage oder einer Fläche.

### § 2 - Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Leistungen der Freiwilligen Ortsfeuerwehr der Stadt Zöblitz im Sinne des Artikel 1 §§ 6 und 69 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen sowie Tätigkeiten der Feuerwehr auf der Grundlage der Feuerwehrsatzung vom 23.05.2000. Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen.

### § 3 - Kostenersatz für Pflichtleistungen der Feuerwehr

Kostenersatz wird für folgende Leistungen im Stadtgebiet im Rahmen des Artikel 1 §§ 22 Abs. 6 und 69 Abs. 2 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen verlangt:

- a) vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Leistungen
- b) Leistungen, die durch den Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen erforderlich werden
- c) Leistungen, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotenzial erforderlich geworden ist
- d) Brandsicherheitswachen
- e) Brandverhütungsschauen

- f) abgebrochene Einsätze infolge missbräuchlicher Alarmierung der Feuerwehr oder der Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen
- g) von der Gemeinde, für die im Rahmen eines gemeindeübergreifenden Einsatzes Hilfe geleistet worden ist, sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen oder getroffen werden.

#### § 4 - Kostenersatz für freiwillige Leistungen der Feuerwehr

Für alle anderen Leistungen der Feuerwehr, die auf der Grundlage des Artikel 1 § 69 Abs. 3 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen erbracht werden, wird ein Kostenersatz verlangt.

Wenn nicht § 5 dieser Satzung etwas anderes bestimmt, wird für folgende freiwillige Leistungen ein Kostenersatz verlangt:

1. die Beseitigung von Kraftstoffen, Ölen und umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen sowie durch sie verursachten Schäden, deren sofortige Beseitigung möglich ist, bei Straßenverkehrs- und anderen Unfällen.
2. die Mitwirkung bei und die Durchführung von Räum-, Aufräum- und Sicherungsarbeiten.
3. andere Leistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören und/oder deren Erforderlichkeit sich auf Anforderung Einzelner ergibt.

#### § 5 - Berechnung des Kostenersatzes

- 1) Soweit im Abs. 4 nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach den Sätzen des Kostenverzeichnisses sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet. Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Es ist Grundlage für die Erhebung von Gebühren.
- 2) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet. Halbe Stunden werden zum halben Stundensatz berechnet. Bei Tagessätzen wird jeder angefangene Kalendertag als voller Tag berechnet.
- 3) Die Kostenerstattungssätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:
  1. den Personalkosten für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr
  2. den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge
  3. den Sätzen für die eingesetzten Geräte.
- 4) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten, so sind diese zusätzlich zu den nach Absatz 3 zu erstatten, sofern sie dort nicht enthalten sind. Kosten für Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft. Für die bei kostenerstattungspflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien, werden, soweit sie nicht Bestandteil der kalkulierten Pauschalsätze sind, die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 % als Aufwendungsersatz erhoben.
- 5) Aufwendungsersatz und Gebühren werden nur in dem Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Personal und Gerät zum Einsatz gekommen sind. Wird mehr Personal und Gerät am Einsatzort bereitgestellt als tatsächlich erforderlich und hat der Kosten-

schuldner dies zu vertreten, können auch für das nicht erforderliche Personal und Gerät Kosten verlangt werden.

- 6) Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von benachbarten Gemeinden oder durch Werksfeuerwehren entstehen, bzw. durch Dritte gegenüber der Stadt Zöblitz geltend gemacht werden, werden als Aufwändungsersatz in der Höhe verlangt, wie sie die Stadt Zöblitz zu tragen hat.
- 7) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre.

#### § 6 - Kostenschuldner

- 1) Kostenersatz für Leistungen nach § 3 dieser Satzung wird:
  - in den Fällen des § 3 Buchstabe a) und f) vom Verursacher, Betreiber bzw. Eigentümer einer automatischen Brandmeldeanlage,
  - in den Fällen des § 3 Buchstabe b) und c) vom Halter des Fahrzeuges bzw. Eigentümer, Besitzer oder Betreiber der Anlage und
  - in den Fällen des § 3 Buchstabe d) und e) vom Veranstalter oder Einrichtungsträger verlangt.
- 2) Kostenersatz für Leistungen nach § 4 dieser Satzung werden entsprechend Art. 1 § 69 Abs. 3 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen verlangt von:
  1. demjenigen, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat bzw. der nach anderen gesetzlichen Regelungen dafür herangezogen werden kann,
  2. dem Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
  3. demjenigen, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.
- 3) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### § 7 - Entstehung und Fälligkeit

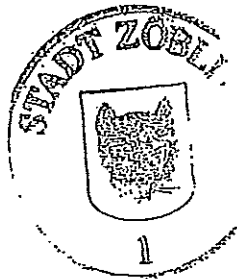
Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr und wird mit dem Zugang des Kostenbescheids an den Kostenschuldner fällig, spätestens zu dem im Kostenbescheid bestimmten Zeitpunkt.

#### § 8 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zöblitz, 12.05.2011

Georgi  
Bürgermeister



Kostenverzeichnis zur Satzung der Stadt Zöblitz zur Regelung des Kostensatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Zöblitz vom 09.05.2011

Kostenerstattungssätze nach § 5 – Gebührensätze

1. Personelle Leistungen

- |   |                 |
|---|-----------------|
| 1.1. freiwillige Feuerwehrangehörige  | 39,41 €/h       |
| 1.2. für Einsätze unter erschwerten Bedingungen unter Nutzung von persönlichen Körperschutzmitteln (z.B. schwerer Atemschutz) werden 15% der Kosten aufgeschlagen                   | 5,91 €/h        |
| 1.3. Zuschlag für besondere Schmutzarbeiten, z.B. Einsatz zur Verhinderung und Bekämpfung von Schäden durch grundwassergefährdende, brennbare oder ätzende Flüssigkeiten o. ä. 15 % | 5,91 €/h        |
| zuzüglich Reinigungszeit je Feuerwehrangehöriger 2 Std.   | 78,82 €/Einsatz |
| 1.4. Zuschlag für Einsätze an Sonn- und Feiertagen 50 %<br>Zuzüglich Zuschläge nach Punkt 1.2 und 1.3 des Kostenverzeichnisses  | 19,71 €/h       |

Die Zuschläge sind auf den Kostensatz nach 1.1 hinzuzurechnen.

2. Einsatz von Fahrzeugen

- |                                    | Euro/Stunde |
|------------------------------------|-------------|
| 1. Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF) | 80,00 €     |
| 2. Löschfahrzeug (LF 10/6)         | 175,00 €    |
| 3. Einsatzleitwagen (ELW)          | 80,00 €     |
| 4. Mannschaftstransportwagen (MTW) | 100,00 €    |
| 5. Anhängeleiter                   | 15,00 €     |

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.